

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **29 (1956)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

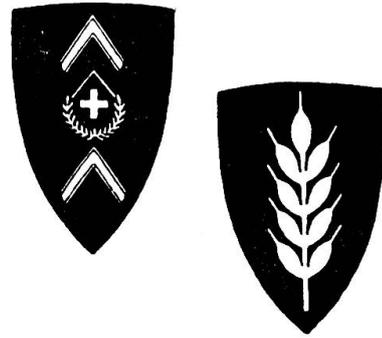
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Amtlich beglaubigte Auflage: 6333 Exemplare
Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Die Ereignisse der letzten Wochen, welche die Welt an den Rand einer Katastrophe brachten, dürften jedem Eidgenossen eindrücklich zum Bewusstsein gebracht haben, welche Bedeutung unserer Landesverteidigung zum Schutz von Freiheit und Unabhängigkeit zukommt. Die militärpolitische Standortbestimmung, welche wir im «Fourier» dieses Jahr veröffentlichten, die die unserer Heimat und ihrer Wehrbereitschaft drohenden Gefahren klar aufzeigte, trug den Realitäten Rechnung. Die heutige Situation hat auch mit aller Klarheit gezeigt, dass sich unser Land auf dem Gebiete des Zivilschutzes noch im Rückstand befindet und dass die enormen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung wenig nützen, wenn sie nicht schleunigst durch den kriegsgenügenden Ausbau der Schutz- und Abwehrmassnahmen für die Zivilbevölkerung ergänzt werden. Nachdem der Verfassungsartikel über den Zivilschutz, der, nachdem er bereits vom Ständerat in der Herbstsession behandelt wurde, gegenwärtig im Nationalrat zur Diskussion steht und sehr wahrscheinlich nächstes Jahr auch dem Volke zur Zustimmung vorgelegt wird, ist auch der Vorentwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. Es ist daher nicht zu früh, wenn wir unsere Leser über dieses wichtige Glied unserer totalen Landesverteidigung eingehend orientieren und darüber eine Arbeit veröffentlichen, die dafür schon längere Zeit in unserer Redaktionsmappe bereit liegt.

Redaktion «Der Fourier»

Zivilschutz im Aufbruch

Major H. Alboth, Bern

Zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz

Der Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 22. November 1955 ist seit seinem Erscheinen in der Öffentlichkeit und im Kreise der dafür zuständigen Körperschaften und Verbände gründlich besprochen worden, mussten doch die Stellungnahmen dazu bis Ende Januar 1956 eingereicht werden. Neben dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz waren es auch seine Sektionen und die ihm beigetretenen Verbände, die diesen Entwurf artikelweise behandelten und dabei im Interesse unserer Landesverteidigung wertvolle und ernsthafte Arbeit leisteten. Die Tagung des Zentralvorstandes des